

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juli 2004

Nr. 2004/1412

Heinrichswil-Winistorf: Renaturierung Moosbach; Genehmigung Gestaltungsplan / Subventionszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf will den heute eingedolten Abschnitt des Moosbaches öffnen. Das Ingenieurbüro Widmer Hellemann + Partner, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, hat das entsprechende Projekt und einen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt und dem Amt für Raumplanung erstellt. Der kommunale Gestaltungsplan ist vom 6. November 2003 bis 5. Dezember 2003 auf der Gemeindeverwaltung Heinrichswil-Winistorf aufgelegt, die beiden Einsprachen wurden vom Gemeinderat abschliessend behandelt. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf hat am 3. Dezember 2003 dem Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften zugestimmt und ersucht um Genehmigung des Gestaltungsplanes sowie Genehmigung und Subventionszusicherung des Renaturierungsprojektes Moosbach.

2. Erwägungen

Der Moosbach entspringt als Drainagegraben auf der Anhöhe zwischen Herswil und Heinrichswil-Winistorf. Im Rahmen der Güterregulierung von 1948 wurde der Bach grösstenteils eingedolt. Die Gemeinde will nun den nördlichen Abschnitt von der Gemeindegrenze bis zur Dorfgrenze wieder auf ca. 350 m ausdolen und mit dem ehemaligen kantonalen Naturreservat „Grenzbach Schoren“ verbinden. In der letzten Revision der Ortsplanung wurde der notwendige Landstreifen ausgeschieden und ins Naturkonzept aufgenommen. Entsprechend wurde der Raumbedarf im Landwirtschaftsland und in der Bauzone ausgeschieden. Die Einwohnergemeinde will nun die planerischen Vorgaben umsetzen. Das Gewässer wird nach den Vorgaben des Amtes für Raumplanung und des Amtes für Umwelt naturnah gestaltet und minimal bepflanzt.

Das Projekt wurde der Jagd- und Fischereiverwaltung, dem Amt für Raumplanung und dem Amt für Landwirtschaft zur Vorprüfung eingereicht. Es wurden keine Begehren gestellt.

Die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2003 genehmigte mit dem Budget 2004 den Baukredit von Fr. 150'000.-- (inkl. MwSt) für die erste Etappe. Das Bachareal für die erste Etappe wurde von der Gemeinde bereits mit Landabtausch erworben. Der Bruttokredit für die zweite Etappe wird zum Zeitpunkt der Realisierung ins Budget aufgenommen.

Der Kanton subventioniert, gemäss Praxis des Amtes für Umwelt, eine Renaturierung mit 45%, falls die Gewässerarealbreite, nach der Schlüsselkurve des Bundesamtes für Wasser und Geologie, der Sicherstellung der Biodiversität dient (2. Etappe) und übrige naturnahe Projekte mit 25% (1. Etap-

pe). Für die Kosten der Gemeinde von Fr. 430'000.-- entspricht dies einem Betrag von ca. Fr. 170'000.--. Der Betrag ist in der Finanzplanung, Teil Investitionsrechnung des Amtes für Umwelt 2000 – 2005, berücksichtigt.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Gestaltungsplan „Renaturierung Moosbach“ mit Sonderbauvorschriften wird genehmigt.
- 3.2 Der Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf wird die Bewilligung erteilt, die Korrektur (Renaturierung) des Moosbaches gemäss genehmigtem Projekt durchzuführen. Sie tritt als Bauherrin auf.
- 3.3 Das von der Gemeinde eingereichte und vom Ingenieurbüro Widmer Hellemann + Partner, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, ausgearbeitete Projekt für die Renaturierung des Moosbaches wird genehmigt und der Ausführung der Arbeiten zugestimmt. Detailänderungen bleiben vorbehalten.
- 3.4 Die genehmigten Unterlagen (Situation, Normalprofile, Längenprofil, Planungsbericht mit hydraulischer Berechnung und Kostenschätzung) sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.5 An die veranschlagten Kosten von Fr. 430'000.-- wird der Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf zu Lasten der Konten KA 562000 / A 70022 (Beiträge an Gemeinden und Dritte) und KA 365000 / A 30033 (Beiträge an Naturschutzmassnahmen), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen ein Staatsbeitrag von 25% an die 1. Etappe und 45% an die 2. Etappe, im Maximum Fr. 170'000.-- zugesichert.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Prüfung und Abnahme der Arbeiten sowie nach Unterbreitung der ausgewiesenen Abrechnungen, sofern ein Unterhaltskonzept für die Gemeinde vorliegt oder ein Unterhaltskonzept in Auftrag gegeben wurde. Die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen sind dem Amt für Umwelt einzureichen.
- 3.6 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ernsthaft mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.
- 3.7 Nicht subventionsberechtigt sind die Erstellung, die Instandstellung und der Unterhalt von Brücken, Stegen und Entwässerungen, die direkt oder indirekt mit dem Werk zusammenhängen.
- 3.8 Die Oberaufsicht über die Bauarbeiten wird dem Amt für Umwelt übertragen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Projektgenehmigung des Bundesamtes für Wasser und Geologie vorliegt.
- 3.9 Die fischereipolizeiliche Bewilligung vom 9. Juni 2004 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Diese ist der Bauunternehmung zur Kenntnis zu bringen.
- 3.10 Die Bepflanzung hat im Einvernehmen mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, zu erfolgen.

- 3.11 Zwingende Projektänderungen sind vor der Ausführung dem Amt für Umwelt mit den entsprechenden Plänen und dargelegten Kostenfolge zur Prüfung zuzustellen.

- 3.12 Nach der Bauvollendung sind dem Amt für Umwelt die Pläne des ausgeführten Werkes (gemäss SIA 103, Art. 4.1.9) abzugeben. Dies beinhaltet insbesondere das Gewässerunterhaltskonzept gemäss Arbeitsunterlagen „Naturnaher Wasserbau“ des Bau- und Justizdepartementes des Kantons Solothurn.
- 3.13 Der Unterhalt des gesamten Werkes wird der Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf übertragen. Führt mangelhafter Unterhalt zu ausserordentlichen bzw. baulichen Aufwendungen, so trägt diese Kosten – in Abweichung von § 8 WRG – die Einwohnergemeinde.
- 3.14 Vor Vergabe der Bauarbeiten ist mit dem Amt für Umwelt Rücksprache zu nehmen.
- Der Werkvertrag zwischen Bauherr und Unternehmer ist vor Unterzeichnung dem Amt für Umwelt zur Genehmigung zuzustellen.
- 3.15 Der neu angelegte Bachlauf ist durch den zuständigen Grundbuchgeometer unmittelbar nach Bauvollendung zu vermessen und im Grundbuch als Mutation aufnehmen zu lassen. Dem Amt für Umwelt ist eine Kopie (2-fach) des Planes des ausgeführten Projektes mit den Koordinaten der Linienführung zuzustellen.
- Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde. Sie sind in der Abrechnung zu integrieren und beitragsberechtigt.
- 3.16 Die Gemeinde Heinrichswil-Winistorf hat die Kosten für die fischereirechtliche Bewilligung von Total Fr. 200.-- und die Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 223.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent belastet.
- 3.17 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf, 4558 Heinrichswil-Winistorf

Fischereirechtl. Bewilligung:	Fr.	200.--	(KA 410090 / A 51622)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
	Fr.	<u>223.--</u>	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent Nr. 111117		

Beilage

Fischereipolizeiliche Bewilligung vom 9. Juni 2004

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Jagd- und Fischereiverwaltung

Jagd- und Fischereiverwaltung, Rechnungsführung (KA 410090 / A 51622)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Fischereiaufsicht Bucheggberg-Wasseramt, Walter Fink, Polizeiposten Biberist, Hauptstrasse 19, 4562 Biberist

Bundesamt für Wasser und Geologie, Postfach, 2501 Biel, mit gen. Projektdossier (folgt später durch das Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf, 4558 Heinrichswil-Winistorf (Belastung im Kontokorrent), mit gen. Projektdossier (folgt später durch das Amt für Umwelt)

Grundbuchgeometer, Ingenieurbüro Widmer Hellemann + Partner, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist
(gilt als Auftrag)

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf: Genehmigung Gestaltungsplan „Renaturierung Moosbach“ mit Sonderbauvorschriften.)